

Könnte für Euch interessant sein!

Richtig vererben an Menschen mit Behinderung

Stand: Juni 2021

Häufig sind Menschen mit Behinderung auf staatliche Leistungen angewiesen. Wenn sie erben, werden sie selbst leistungsfähig und müssen zunächst das Erbe aufbrauchen, bevor sie wieder Anspruch auf Unterstützung haben. Wie das geerbte Vermögen geschützt werden kann, weiß das Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V. (NDEEX).

Betreuung, Versorgung, ein Platz im Wohnheim - diese Leistungen für Menschen mit Behinderung kosten viel Geld. Kann die betroffene Person nicht selbst dafür aufkommen, übernimmt der Staat die Kosten. Dabei gilt der Nachranggrundsatz. Das heißt: Die leistungsbeziehende Person muss erst ihr Einkommen und ihr gesamtes verwertbares Vermögen einsetzen, bevor sie staatliche Hilfe in Anspruch nehmen kann. Im Fall einer Erbschaft müsste diese also zunächst aufgebraucht werden, bevor die Sozialhilfeträger einspringen.



Testament für Erbende mit Behinderung

"Wer sein behindertes Kind dauerhaft absichern möchte, sollte ein spezifisches Testament für Menschen mit Behinderung errichten. Nur so kann der Lebensstandard des Kindes über das Sozialhilfeniveau angehoben werden", erklärt Birgit Funke, NDEEX-Mitglied und Fachanwältin für Erbrecht.

Hier der Link zum vollständigen Artikel:

https://www.eu-schwerbehinderung.eu/index.php/33-aktuelles/7390-richtig-vererben-an-menschen-mit-behinderung?idU=1&utm_source=newsletter_81&utm_medium=email&utm_campaign=heute-aktuell-vom-date-1

Wir von WILASS hoffen, dass Euch der Artikel weiterhelfen wird.

Beste Grüße und bleibt uns weiterhin gewogen



Gerold Wilke

Inhaber

Telefon: 03722-726-028

Mobil: 0177-5465-904

E-Mail: info@wilass-assistenzdienste.de



WILASS Assistenzdienste
Staudenweg 2
09212 Limbach-Oberfrohna

www.wilass-assistenzdienste.de

